



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung Zur Rechtslage im Ausland

Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung
Zur Rechtslage im Ausland

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 106/23
Abschluss der Arbeit: 13.02.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtslage in Deutschland	4
2.1.	Vergewaltigung	4
2.1.1.	Grunddelikt: Sexueller Übergriff	4
2.1.2.	Regelbeispiel: Vergewaltigung	6
2.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	6
3.	Rechtslage im Ausland	7
3.1.	England und Wales (Vereinigtes Königreich)	7
3.1.1.	Vergewaltigung	7
3.1.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	7
3.2.	Frankreich	8
3.2.1.	Vergewaltigung	8
3.2.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	8
3.3.	Italien	9
3.3.1.	Vergewaltigung	9
3.3.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	9
3.4.	Schweden	10
3.4.1.	Vergewaltigung	10
3.4.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	10
3.5.	Schweiz	11
3.5.1.	Vergewaltigung	11
3.5.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	12
3.6.	USA	12
3.6.1.	Vergewaltigung	12
3.6.2.	Gemeinschaftliche Tatbegehung	13
4.	Fazit	13

1. Einleitung

Gerade Sexualstraftaten unter der Beteiligung mehrerer Straftäter haben in der Vergangenheit für große mediale Aufmerksamkeit gesorgt.¹ Im Anschluss an einschlägige Gerichtsurteile wird nicht selten über das angemessene Strafmaß bei sog. Gruppenvergewaltigungen diskutiert.² Entsprechende Verurteilungen werfen auch die Frage auf, wie andere Rechtsordnungen auf derartige Straftaten reagieren. Vor diesem Hintergrund beleuchtet der nachfolgende Sachstand zunächst die rechtlichen Grundlagen der insoweit relevanten Tatbestände der Vergewaltigung und des gemeinschaftlich begangenen sexuellen Übergriffs. Anschließend soll ein summarischer Überblick über die rechtliche Situation in anderen Ländern gegeben werden.

2. Rechtslage in Deutschland

2.1. Vergewaltigung

2.1.1. Grunddelikt: Sexueller Übergriff

Mit § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 StGB³ ist die Vergewaltigung nicht als selbstständiger Straftatbestand ausgestaltet. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr entschieden, die Vergewaltigung als besonders schweren Fall des sexuellen Übergriffs zu regeln. Nach deutschem Rechtsverständnis setzt eine Vergewaltigung daher zunächst voraus, dass strafbegründend der Tatbestand nach § 177 Absatz 1 oder 2 StGB erfüllt ist. § 177 Absatz 1 und 2 StGB bestimmen:

„(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1 Vgl. etwa „Neun Männer wegen Vergewaltigung im Stadtpark zu Haft verurteilt“, Zeit Online vom 28. November 2023, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-11/hamburg-stadtpark-vergewaltigung-urteil-haftstrafen>; „Haftstrafen nach Gruppenvergewaltigung“, Tagesschau vom 23. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/urteil-gruppenvergewaltigung-freiburg-101.html> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internet-Quellen: 13.02.2024)

2 Flocke, „Gruppenvergewaltigung: Urteil zu milde?“, ZDF heute vom 30. November 2023; <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/stadtpark-urteil-vergewaltigung-hamburg-100.html>; Wieberneit, „Neun Vergewaltiger – nur einer muss in den Knast!“, Bild Online vom 28. November 2023, abrufbar unter <https://www.bild.de/regional/hamburg/hamburg-aktuell/maedchen-15-missbraucht-9-vergewaltiger-nur-einer-muss-in-haft-86247320.bild.html>.

3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(...)“

Als sexuelle Handlung nach § 177 StGB wird jede Handlung eingeordnet, die aus der Sicht eines objektiven Betrachters unmittelbar der Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse dient.⁴ Maßgeblich ist, dass das Täterverhalten nach seinem äußeren Erscheinungsbild „sexualbezogen“ ist.⁵ § 177 StGB erfasst nach Absatz 1 zunächst solche sexuellen Handlungen, die dem erkennbaren Willen des Opfers widersprechen. Ob der entgegenstehende Wille erkennbar ist, ist aus der Sicht eines objektiven Betrachters zu beurteilen.⁶ Notwendig ist, dass das Opfer ihn zum Tatzeitpunkt entweder ausdrücklich erklärt oder konkludent zum Ausdruck bringt (sog. „Nein-heißt-Nein-Lösung“).⁷ § 177 Absatz 2 StGB ergänzt Absatz 1 um solche Tatsituationen, in denen das Opfer aufgrund persönlicher oder situativer Umstände nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern.⁸ Erfasst sind etwa Situationen, in denen das Opfer durch die heimliche Gabe von Medikamenten in den Zustand der Bewusstlosigkeit versetzt wurde.⁹ Dabei wird in § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB für Fälle, in denen „der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist“, ausnahmsweise ein „Nur-Ja-heißt-ja-Modell“ verankert.¹⁰

4 Vgl. BeckOK StGB/Ziegler, 59. Ed. 01.11.2023, StGB § 184h Rn. 3 mwN.

5 Zuletzt etwa BGH NStZ-RR 2023, 139, 140.

6 MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 177 Rn. 48.

7 So bereits Bundestags-Drucksache 18/9097, S. 22.

8 Hoven, NStZ 2020, 578, 581; vgl. auch Bundestags-Drucksache 18/9097, S. 23.

9 Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 177 Rn. 70.

10 Vgl. Hörnle, NStZ 2017, 13, 17; Bundestags-Drucksache 18/9097, S. 25.

2.1.2. Regelbeispiel: Vergewaltigung

§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 StGB bestimmt hieran anknüpfend:

„(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung)

(...)“

Mit dem Tatbestand der Vergewaltigung sanktioniert der Gesetzgeber besonders erhebliche sexuelle Handlungen, die den innersten Intimbereich des Opfers beeinträchtigen.¹¹ Neben der Tatvariante des Beischlafs bezieht § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr.1 StGB auch ähnliche sexuelle Handlungen in den Tatbestand ein, sofern hiermit eine besondere Erniedrigung des Opfers verbunden ist. § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 StGB hebt das Mindeststrafmaß gegenüber § 177 Absatz 1 und 2 StGB auf Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren an. Das gesetzliche Höchstmaß beträgt fünfzehn Jahre (§ 38 Absatz 2 StGB).

2.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

§ 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 StGB enthält einen besonders schweren Fall des sexuellen Übergriffs für den Fall, dass die Tat „von mehreren gemeinschaftlich begangen wird“. Der gemeinschaftlich begangene sexuelle Übergriff setzt damit ebenfalls die Verwirklichung des § 177 Absatz 1 oder 2 StGB voraus. Die tatbestandlichen Anforderungen einer gemeinschaftlichen Tatbegehung nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 StGB sind zunächst nach den allgemeinen Grundsätzen zur Mittäterschaft gemäß § 25 Absatz 2 StGB zu bestimmen.¹² Daneben setzt § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 StGB die körperliche Anwesenheit der Beteiligten voraus.¹³ Erforderlich ist ein arbeitsteiliges aktives Zusammenwirken am Tatort, das von einem gemeinsamen Tatplan getragen wird.¹⁴ Nicht erforderlich ist, dass alle Beteiligten sexuelle Handlungen am Opfer vornehmen oder an sich vornehmen lassen.¹⁵ § 177 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 StGB eröffnet ebenfalls einen Sanktionsrahmen zwischen zwei und fünfzehn Jahren.

11 MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 177 Rn. 155.

12 BeckOK StGB/Ziegler, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 177 Rn. 51.

13 BeckOK StGB/Ziegler, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 177 Rn. 51.

14 BeckOK StGB/Ziegler, 58. Ed. 01.08.2023, StGB § 177 Rn. 51.

15 MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl. 2021, StGB § 177 Rn. 160; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 76.

3. Rechtslage im Ausland

3.1. England und Wales (Vereinigtes Königreich)

3.1.1. Vergewaltigung

In England und Wales¹⁶ wird Vergewaltigung in § 1 des Sexual Offences Act 2003¹⁷ unter Strafe gestellt. Vergewaltigung wird dabei gemäß § 1 Absatz 1 Sexual Offences Act 2003 wie folgt legal definiert:

„Eine Person (A) begeht eine Vergewaltigung, wenn sie (a) absichtlich mit dem Penis in die Vagina, den Anus oder den Mund einer anderen Person (B) eindringt, (b) B der Penetration nicht zustimmt, und (c) A nicht vernünftigerweise davon ausgeht, dass B einwilligt.

(...)“

Eine Vergewaltigung setzt sich rechtlich demnach aus drei Elementen zusammen: Neben dem Beischlaf oder den genannten beischlafähnlichen Handlungen kommt es auf den Willen des Opfers und ein subjektives Element auf Täterseite an. Die Vorschrift bezieht ausweislich ihres Wortlauts nur Täter männlichen Geschlechts in den Tatbestand ein. Der Sexual Offences Act 2003 enthält mit § 2 jedoch einen mit der Vergewaltigung vergleichbaren Tatbestand („Assault by penetration“), von dem auch weibliche Täter erfasst werden. Auf Rechtsfolgenseite sieht § 1 Absatz 4 Sexual Offences Act 2003 lebenslange Freiheitsstrafe als mögliche Höchststrafe vor. Im Unterschied zu den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen kommt es für das konkrete Strafmaß nach englischem/walisischem Recht allerdings weniger auf das in der Strafnorm bestimmte Höchstmaß als auf bestimmte Strafzumessungsrichtlinien (sog. sentencing guidelines)¹⁸ an. Für Vergewaltigung ist dort ein Strafraum von vier bis neunzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Die genaue Strafe wird unter Rückgriff auf detailreiche und tatbestandspezifische Zumessungskriterien bestimmt.¹⁹

3.1.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Die gemeinschaftliche Tatbegehung wird in England und Wales nicht durch einen eigenen Straftatbestand erfasst. Handelt der Täter gemeinsam mit anderen („offender acts together with others to commit the offence“), ist dies allerdings nach den vorgenannten Strafzumessungsrichtlinien

16 Für Schottland und Nordirland gelten jeweils eigenständige Regelwerke.

17 Sexual Offences Act 2003 vom 20. November 2003 in der Fassung vom 5. Februar 2024, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/42/introduction>.

18 Sexual Offences – Definitive Guideline des Sentencing Council vom 1. April 2014, abrufbar unter <https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Sexual-offences-definitive-guideline-Web.pdf>.

19 Sexual Offences – Definitive Guideline des Sentencing Council vom 1. April 2014, S. 9 ff., abrufbar unter <https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Sexual-offences-definitive-guideline-Web.pdf>.

bei der Verhängung des konkreten Strafmaßes zu berücksichtigen. Die Beteiligung mehrerer Personen führt danach strafscharfend zu einer Freiheitsstrafe von nicht unter sechs Jahren.²⁰

3.2. Frankreich

3.2.1. Vergewaltigung

Der Begriff der Vergewaltigung (in der französischen Originalfassung: „viol“) wird in Art. 222-23 des französischen Code pénal (CP)²¹ definiert. Art. 222-23 CP bestimmt:

„Vergewaltigung ist jede Handlung der sexuellen Penetration jeglicher Art oder jede oral-genitale Handlung, die an einer anderen Person oder an der Person des Täters durch Gewalt, Nötigung, Drohung oder Überraschung begangen wird.

Vergewaltigung wird mit fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft“

Anders als in den vorgenannten Rechtsordnungen setzt eine Vergewaltigung nach französischem Recht neben dem Beischlaf oder den im Tatbestand genannten beischlafähnlichen Handlungen ein nötiges oder überraschendes Moment voraus. Auf Rechtsfolgenseite sieht Art. 222-23 CP keinen Strafrahmen vor, sondern bestimmt, dass Vergewaltigung mit fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird. Dies bedeutet indes nicht, dass das Gericht für jeden Fall der Tatbestandsverwirklichung eine Strafe in dieser Höhe verhängt. Das französische Recht räumt dem Gericht vielmehr allgemein die Möglichkeit ein, das in einem Straftatbestand vorgesehene Strafmaß nach seinem Ermessen zu unterschreiten.²² Mit Art. 132-18 Absatz 2 CP wird dem Gericht bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen eine Untergrenze gesetzt, wonach keine Strafe unter einem Jahr Gefängnisstrafe verhängt werden darf. Im Ergebnis kommen bei tatbestandlicher Verwirklichung des Art. 222-23 CP mithin Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren in Betracht.²³

3.2.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Art. 222-24 CP sieht bei bestimmten erschwerenden Umständen eine Verschärfung des zu verhängenden Strafmaßes vor. Nach Art. 222-24 Nr. 6 CP liegt ein strafscharfender Umstand u.a. vor, wenn die Tat „von mehreren Personen gemeinsam begangen wird, die als Täter oder Gehilfen handeln“. In diesem Fall ist nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 222-24 CP auf Freiheitsstrafe in Höhe von zwanzig Jahren zu erkennen. Bei der konkreten Strafzumessung sind erneut die oben

20 Sexual Offences – Definitive Guideline des Sentencing Council vom 1. April 2014, S. 10 f., abrufbar unter <https://www.sentencingcouncil.org.uk/wp-content/uploads/Sexual-offences-definitive-guideline-Web.pdf>.

21 Code pénal in der Neufassung v. 1. März 1994 (Stand: 1. Januar 2024), französische Originalfassung abrufbar unter https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006070719/LEGISCTA000006165281/#LE-GISCTA000043409037.

22 Vgl. Giraud-Willer, Kritik starrer Mindeststrafen – Ein Beitrag zur Lockerung absoluter und starrer (Mindest-) Strafdrohungen im Lichte der deutsch-französischen Rechtsentwicklung, 2021, S. 15 f.

23 Giraud-Willer, Kritik starrer Mindeststrafen – Ein Beitrag zur Lockerung absoluter und starrer (Mindest-) Strafdrohungen im Lichte der deutsch-französischen Rechtsentwicklung, 2021, S. 17.

dargestellten Grundsätze zu beachten. Für den Fall einer gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigung kann daher eine Freiheitsstrafe zwischen einem Jahr und zwanzig Jahren verhängt werden.

3.3. Italien

3.3.1. Vergewaltigung

Das italienische Recht stellt „sexuelle Gewalt“ („violenza sessuale“) in Art. 609-bis des Codice penale²⁴ unter Strafe. Die Vorschrift bestimmt:

„Wer eine andere Person durch Gewalt, Drohung oder Machtmissbrauch dazu zwingt, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zu erdulden, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren bestraft.

(...)“

Wie das französische Recht setzt auch Art. 609-bis des Codice penale ein Nötigungselement („Gewalt, Drohung (...)“) voraus. Tatbestandlich ist die Norm allerdings weiter gefasst: Statt dem Beischlaf oder beischlafähnlichen Handlungen bezieht Art. 609-bis Codice penale – allgemeiner gehalten – sexuelle Handlungen („atti sessuali“) in den Tatbestand ein. Die mögliche Höchststrafe liegt mit zwölf Jahren unterhalb derjenigen in Deutschland, England, Wales und Frankreich. Mit sechs Jahren ist das Mindeststrafmaß zunächst höher angesetzt. Art. 609-bis Codice penale eröffnet dem Gericht jedoch die Möglichkeit, das Strafmaß in weniger schwerwiegenden Fällen zu unterschreiten. Das Gericht kann die Strafe im Einzelfall auf bis zu zwei Drittel herabsetzen.

3.3.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Die Ausübung sexueller Gewalt durch mehrere Personen wird in Art. 609-octies Codice penale gesondert unter Strafe gestellt. Der Tatbestand der sexuellen Gewalt in Gruppen („violenza sessuale di gruppo“) setzt an der Verwirklichung des Art. 609-bis Codice penale an und eröffnet dem Gericht bei gemeinschaftlicher Tatbegehung einen Strafraum zwischen acht und vierzehn Jahren. Bei der Ermittlung des konkreten Strafraums ist zu berücksichtigen, welchen konkreten Tatbeitrag der Täter geleistet hat: Art. 609-octies Codice penale sieht für Tatbeteiligte, „deren Beitrag für die Vorbereitung oder Durchführung der Straftat von geringer Bedeutung war“ eine obligatorische Strafmilderung vor.

24 Codice penale – zurückgehend auf den königlichen Erlass vom 19. Oktober 1930 (Stand 22. Januar 2024), abrufbar unter <https://www.gazzettaufficiale.it/dettaglio/codici/codicePenale>.

3.4. Schweden

3.4.1. Vergewaltigung

Das schwedische Recht definiert Vergewaltigung in Kapitel 6 § 1 des Schwedischen Strafgesetzbuchs.²⁵ Die Vorschrift bestimmt:

„Wer mit einer Person, die nicht freiwillig handelt, vaginalen, analen oder oralen Geschlechtsverkehr oder eine andere sexuelle Handlung vornimmt, die in Anbetracht der Schwere der Verletzung dem Geschlechtsverkehr vergleichbar ist, macht sich der Vergewaltigung schuldig und wird zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei und höchstens sechs Jahren verurteilt“

(...)“

Kapitel 6 § 1 des schwedischen Strafgesetzbuchs setzt tatbestandlich kein Nötigungselement voraus. Ähnlich wie nach deutschem Recht entscheidet vielmehr der freie Wille des Opfers über die Strafbarkeit. Besonderheiten bestehen dabei bei der Ermittlung der Freiwilligkeit: So kommt es nach schwedischem Recht maßgeblich darauf an, ob das Opfer positiv in die sexuelle Handlung eingewilligt hat (sog. „Ja-heißt-Ja-Lösung“²⁶). Kapitel 6 § 1 bestimmt insoweit:

„Bei der Beurteilung, ob die Teilnahme freiwillig ist oder nicht, wird insbesondere berücksichtigt, ob die Freiwilligkeit durch Worte, Taten oder auf andere Weise zum Ausdruck gebracht wurde.

(...)“

Mit Blick auf das Strafmaß bleibt das schwedische Recht mit seinem Höchststrafmaß von sechs Jahren zunächst hinter den vorgenannten Rechtsordnungen zurück. Gleichzeitig liegt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe mit drei Jahren über demjenigen in Deutschland.

3.4.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Kapitel 6 § 1 des schwedischen Strafgesetzbuchs enthält neben dem Vergewaltigungstatbestand auch einen strafschärfenden Tatbestand der schweren Vergewaltigung. In diesem Fall hat das Gericht auf Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen. Für die Beurteilung, wann eine Tat als schwere Vergewaltigung einzustufen ist, nennt das Gesetz bestimmte Kriterien. Zu berücksichtigen ist dabei u.a., ob das Opfer von mehr als nur einer Person angegriffen wurde oder mehr als nur eine Person an dem Angriff beteiligt war.

25 The Swedish Criminal Code (brottsbalken, SFS 1962:700) v. 1. Januar 1965 (Stand: 1. Januar 2024), schwedische Originalfassung abrufbar unter <https://www.government.se/contentassets/7a2dcae0787e465e9a2431554b5eab03/the-swedish-criminal-code.pdf>.

26 Vgl. zu diesem Begriff etwa Hörnle, NStZ 2017, 13, 17.

3.5. Schweiz

3.5.1. Vergewaltigung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (ChStGB)²⁷ stellt Vergewaltigung in Art. 190 ChStGB unter Strafe:

„Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(...)“

Nach geltender Rechtslage setzt eine Vergewaltigung damit – wie nach französischem und italienischem Recht²⁸ – den Einsatz eines Nötigungsmittels voraus. Im Rahmen einer Modernisierung des Sexualstrafrechts hat der schweizerische Gesetzgeber allerdings eine Reform des Vergewaltigungstatbestands auf den Weg gebracht.²⁹ Die neue Fassung der Vorschrift soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Sie lautet:

„Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(...)“

Art. 190 ChStGB-E bezieht nach Satz 1 demnach künftig auch Tathandlungen ohne Nötigungselement in den Tatbestand ein. Ziel des Vorhabens ist es, auch solche Tatsituationen rechtlich als Vergewaltigung einzustufen, bei denen das Opfer zwar keinen Widerstand leistet, der Beischlaf aber dennoch gegen den Willen des Opfers vollzogen wird.³⁰ Zudem werden von der Vorschrift nunmehr auch Tatopfer männlichen Geschlechts und beischlafähnliche Handlungen erfasst. Nach Art. 190 Satz 2 ChStGB-E entscheidet der Einsatz eines Nötigungsmittels künftig lediglich

27 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Januar 2024), abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de.

28 Wobei, wie gesehen, dem italienischen Recht nicht der Begriff der Vergewaltigung zugrunde liegt.

29 Entwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Erlass%2018.043%20E3%20D.pdf>.

30 Vgl. den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates betreffend das Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 17.02.2022, S. 23 f., abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/Bericht%2018.043%20E3%20D.pdf>.

darüber, ob die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (oder Geldstrafe) oder mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren sanktioniert wird.

3.5.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Mit Art. 200 ChStGB („Gemeinsame Begehung“) kennt das schweizerische Sexualstrafrecht eine strafschärfende Vorschrift für den Fall, dass die Tat „gemeinsam von mehreren Personen“ ausgeführt wird. Art. 200 ChStGB bezieht sich dabei auf alle Straftatbestände des fünften Abschnitts („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität“). Die Vorschrift eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, das Höchstmaß der angedrohten Strafe bis um die Hälfte zu überschreiten. Bei gemeinschaftlicher Verwirklichung des § 190 ChStGB kann der Täter daher mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren sanktioniert werden. Im Rahmen der oben genannten Reform des Sexualstrafrechts ist auch eine Anpassung des Art. 200 ChStGB vorgesehen: Um dem erhöhten Unrechtsgehalt einer gemeinschaftlichen Tatbegehung stärker Rechnung zu tragen³¹, soll Art. 200 ChStGB-E künftig zwingend anzuwenden sein.

3.6. USA

3.6.1. Vergewaltigung

Das Rechtssystem der Vereinigten Staaten zeichnet sich insbesondere durch zahlreiche Kompetenzen auf der Ebene der Einzelstaaten aus. Auch die Ausgestaltung des Sexualstrafrechts ist weitgehend Angelegenheit der Bundesstaaten.³² Auf föderaler Ebene enthält der US Code³³ in Titel 18, §§ 2241 bis 2248 lediglich einige Straftatbestände, die Eingriffe in die sexuelle Integrität im föderalen Kompetenzbereich (etwa innerhalb eines Bundesgefängnisses) betreffen. Statt des Begriffs der Vergewaltigung („rape“) verwendet der US Code in Titel 18, § 2242 den Begriff des sexuellen Missbrauchs („sexual abuse“). Bei Verwirklichung des Tatbestands kann die Tat mit „Geldstrafe und einer mehrjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe“ sanktioniert werden. Wie in England und Wales ist auch die Verurteilungspraxis in den Vereinigten Staaten durch starre Strafzumessungsrichtlinien geprägt.³⁴ Für sexuellen Missbrauch ist hiernach ein Ausgangsstrafmaß („Base Offense Level“) von 97 bis 210 Monaten (etwa 8 bis 18 Jahre) vorgesehen.³⁵

31 Vgl. den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates betreffend das Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 17.02.2022, S. 60 f., abrufbar unter <https://www.parlament.ch/cen-ters/documents/de/Bericht%2018.043%20E3%20D.pdf>.

32 Die Rechtslage auf bundesstaatlicher Ebene soll nicht Gegenstand dieses Sachstands sein.

33 Titel 18 des Code of Laws of the United States of America vom 25. Juni 1948 (Stand 08.02.2024); abrufbar unter <https://uscode.house.gov/download/download.shtml>.

34 Guideline Manual (2021) der United States Sentencing Commission, abrufbar unter <https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/guidelines-manual/2021/GLMFull.pdf>.

35 Guideline Manual (2021) der United States Sentencing Commission, S. 59, 407, abrufbar unter <https://www.ussc.gov/sites/default/files/pdf/guidelines-manual/2021/GLMFull.pdf>.

3.6.2. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Der US Code enthält in den §§ 2241 bis 2248 keinen Tatbestand, der die gemeinschaftliche Tatbegehung gesondert unter Strafe stellt.

4. Fazit

Bei einer Gegenüberstellung der verschiedenen Rechtsordnungen fällt auf, dass zum einen nicht alle Rechtsordnungen den Begriff der Vergewaltigung gebrauchen. Zum anderen wird der Begriff, auch wenn er gebraucht wird, nicht einheitlich interpretiert. Während etwa nach französischem Recht der Tatbestand ein Nötigungselement voraussetzt, stellen u.a. die deutsche und die schwedische Rechtsordnung den – ggf. erkennbaren – Willen des Opfers in den Vordergrund. Bei der Ermittlung des Willens wird wiederum nicht einheitlich beurteilt, ob erst die – ggf. konkludente – Zustimmung des Opfers den Tatbestand der Vergewaltigung ausschließt.

Diese tatbestandlichen, eine rechtsordnungsübergreifende Vergleichbarkeit bereits grundsätzlich infrage stellenden Besonderheiten erlangen auch bei der Betrachtung der jeweiligen Strafraumen Relevanz. So sind insbesondere die Strafuntergrenzen stets vor dem Hintergrund der tatbestandlichen Reichweite einzuordnen. Zudem zeigt der Überblick, dass fast alle dargestellten Rechtsordnungen einen durchaus weit gefassten Sanktionsrahmen vorsehen. Jedenfalls in Rechtsordnungen ohne starre Strafzumessungsleitlinien³⁶ bleibt das konkrete Strafmaß damit in erheblichem Umfang dem richterlichen Ermessen und damit der Verurteilungspraxis überlassen.

Eine gemeinschaftliche Tatbegehung wird wiederum von fast allen dargestellten Rechtsordnungen als im Ergebnis potentiell strafscharfender Umstand benannt. Unterschiede bestehen dabei insbesondere mit Blick auf das gerichtliche Ermessen: Während eine gemeinschaftliche Tatbegehung in einigen Ländern zwingend zu einer höheren Strafe führt, überlassen andere Rechtsordnungen auch diese Frage der konkreten Entscheidung des Gerichts.³⁷

36 Vgl. insoweit die Rechtslage in England, Wales und den USA, oben Gliederungspunkte 3.1. sowie 3.7.

37 Vgl. etwa die Rechtslage in Italien einerseits und die Rechtslage in Schweden andererseits, oben Gliederungspunkte 3.3.2 sowie 3.4.2.